

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Siedenbrünzow öffentlich

Zustimmung zur Wahl der Gemeindewehrführerin und des 1. und 2. Stellvertreters der FFW Siedenbrünzow

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 15.11.2022
<i>Bearbeitung:</i> Petra Kurth	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 17/22/050

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbrünzow (Entscheidung)	19.01.2023	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für M/V (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz) wählen die aktiven Mitglieder der Feuerwehr aus ihrer Mitte für sechs Jahre den Wehrführer und seinen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Wählbar ist, wer mindestens 4 Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat, die persönliche und fachliche Eignung für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet und das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahr zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 3 der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in M/V muss der Gemeindewehrführer vor einer Wahl oder Bestellung die Ausbildung als Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abgeschlossen haben oder er verpflichtet sich die Ausbildung innerhalb 2 Jahren abzuschließen.

Am 25.06.2022 wählten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Siedenbrünzow den Gemeindewehrführer und den 1. und 2. Stellvertreter. Alle Drei werden zu Ehrenbeamten ernannt.

Im Anschluss erfolgt die Ernennung mit der Übergabe der Ernennungsurkunden. Es ist gemäß § 48 Landesbeamtengesetz M/V nachfolgender Dienstzeit zu leisten.

(1) Der Beamte hat folgenden Dienstzeit zu leisten:

„ Ich schwöre , das Grundgesetz für die BR Deutschland, die Verfassung des Landes M/V und alle in der BR Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Wörter „ so wahr mir Gott helfe geleistet werden.

- (3) Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründe keine Eid leisten wolle kann er anstelle der Wörter „ Ich schwöre „ die Wörter „ Ich gelobe „ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Kameradin Franziska Wallow zur Gemeindeführerin und Kamerad Mario Siebrecht zum 1. Stellvertreter sowie Kamerad Detlef Meynert zum 2. Stellvertreter der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Siedenbrünzow zu.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	

Anlage/n

Keine